

2449 052

47

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

EheG § 48 Abs. 1

Zur Frage, wie der Lauf der Dreijahresfrist nach
§ 48 Abs. 1 EheG zu bestimmen ist, wenn zwischen den
Ehegatten von Anfang an keine häusliche Gemeinschaft
bestanden hat.

BGH, Urt. v. 23. November 1962 - IV ZK 134/62 - OLG Nürnberg
LG Regensburg

IV ZR 134/62

Verkündet am
23. November 1962

■■■■■, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Hebamme Barbara S ■■■■■ geb. U■■■■, M■■■■,
Krankenhaus B■■■■, B■■■■str. ■■■■,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■ ■■■■■ -

gegen

Walter Gerhard S ■■■■■, S■■■■, ■■■■■ P■■■■-
straße ■■■■ - ■■■■■ -

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■ ■■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und Bundesrichter Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 28. Februar 1962 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revision an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

47

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Scheidung ihrer am 16. Juni 1956 mit dem Beklagten eingegangene Ehe.

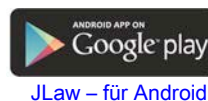
Die Parteien lernten sich bei einer Sylvesterfeier 1955 in B[REDACTED] kennen. Die Klägerin war seit 1954 Schwester im Staatlichen Versorgungs Krankenhaus B[REDACTED], dort befand sich der Beklagte seit einigen Jahren als Patient. Er hatte gegen Ende des Krieges, im April 1945, als Berufssoldat der Waffen-SS schwerste Verwundungen erlitten, die mehrfache Amputationen sowie weitere schwere Operationen, z. B. die Wegnahme des rechten Mittelohres, zu Folge hatten. Seitdem kann er sich fast nur im Bett aufhalten. *

Von 1937 bis Frühjahr 1943 gehörte er, zum Schluß als Hauptscharführer, den SS-Wachmannschaften des Konzentrationslagers Bu[REDACTED] an. Dort war er von Herbst 1938 bis zu seiner Abberufung Verwalter des sog. Arrestbaues. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit wurden ihm zahlreiche Morde an Häftlingen des Lagers zur Last gelegt. Das Schwurgericht Bayreuth verurteilte den Beklagten am 3. Juli 1958 zu lebenslangem Zuchthaus, weil es als erwiesen angesehen hatte, daß der Beklagte in der Zeit von spätestens Frühjahr 1940 bis Ende 1942 im Konzentrationslager Bu[REDACTED] mindestens 25 Häftlinge durch intravenöse Einspritzungen von Evipan, Phenol oder Luft getötet hat. Die Revision des Beklagten wurde durch Urteil des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 1959 verworfen.

Seit 8. Juli 1957 befindet sich der Beklagte ununterbrochen in Untersuchungs- bzw. in Strafhaft. Zur Zeit verbüßt er die Zuchthausstrafe in der Strafanstalt S[REDACTED].



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Während der Beklagte, dessen erste Ehe geschieden worden ist, bei Eingehung der Ehe mit der Klägerin 41 Jahre alt war, war die Klägerin zu dieser Zeit noch nicht ganz 22 Jahre alt. Aus der Ehe ist die am ■■■ August 1957 geborene Tochter S■■■ hervorgegangen. Die Parteien hatten keine gemeinsame Wohnung. Solange der Beklagte sich noch nicht in Haft befand, besuchte er die Klägerin in ihrer Freizeit in deren Zimmer im Krankenhaus. Der letzte Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien fand im Mai oder Juni 1957 statt.

Während der Untersuchungs- und Strafhaft führten die Parteien einen regelmäßigen Briefwechsel miteinander, auch besuchte die Klägerin den Beklagten, soweit und so oft ihr das möglich war. Dies änderte sich erst im März 1960.

Die Klägerin ist jetzt als Hebamme in einem Krankenhaus in M■■■ im Rheinland tätig.

Mit ihrer Klage wollte die Klägerin zunächst die Aufhebung der Ehe nach §§ 32, 33 EheG erreichen. Daneben stützte sie den Antrag auf Scheidung auf § 48 EheG, außerdem berief sie sich auf schwere Eheverfehlungen des Beklagten nach § 43 EheG. Diese Verfehlungen erblickt die Klägerin in einzelnen Bemerkungen, die sich in den Briefen des Beklagten befanden und durch die sie beleidigt, gekränkt oder bedroht worden sein will.

Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Er machte geltend, die häusliche Gemeinschaft der Parteien sei nicht schon seit dem Beginn der Untersuchungs- oder Strafhaft aufgehoben worden. Die Dreijahresfrist des § 48 Abs. 1 EheG habe erst zu dem Zeitpunkt zu laufen begonnen, an dem sich die Klägerin von ihm losgesagt habe. Dies sei

in ihrem Briefe vom 16. März 1960 geschehen. Im übrigen bestritt der Beklagte, schwere Eheverfehlungen begangen zu haben, er wandte sich auch gegen die Behauptung der Klägerin, daß die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet sei.

Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme verfolgt die Klägerin nur noch ihren Anspruch auf Scheidung der Ehe, in erster Linie gestützt auf § 48 EheG, in zweiter Linie auf § 43 EheG.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien nach § 48 EheG geschieden. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß die Ehe der Parteien so tief zerrüttet sei, daß eine Wiederherstellung der dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sei. Die häusliche Gemeinschaft der Parteien ist nach Ansicht des Landgerichts seit mehr als 5 Jahren aufgehoben, weil bei der von einer Partei verschuldeten Straftat die häusliche Trennung schon mit dem Tage der ersten Freiheitsentziehung begonnen habe.

Dieses Urteil hat der Beklagte mit der Berufung angefochten. Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie hat Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag, die Ehe der Parteien aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten zu scheiden. Hierzu hat der Beklagte den Antrag gestellt, im Falle der Scheidung der Ehe die Mitschuld der Klägerin festzustellen.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will die Klägerin erreichen, daß das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt wird.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien erst seit dem 16. März 1960 aufgehoben und deshalb die Dreijahresfrist, von der nach § 48 Abs. 1 EheG die Zulässigkeit der Scheidung abhängt, im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht, nämlich am 19. Januar 1962, noch nicht abgelaufen war. Das Berufungsgericht hat den Beginn der genannten Frist auf den genannten Zeitpunkt gelegt, weil die Klägerin in ihrem Briefe vom 16. März 1960 dem Beklagten mitgeteilt hatte, daß sie sich von ihm endgültig trennen wolle. Vor diesem Zeitpunkt hat die Klägerin, obwohl sie den Beklagten seit dem 8. Juli 1957 nur noch hin und wieder besuchen konnte, immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß sie trotz der Strafverfolgung und Verurteilung zu ihm halten werde.

Das Berufungsgericht hat den Beginn der Dreijahresfrist des § 48 Abs. 1 EheG zutreffend bestimmt. Zwar ist es für den Begriff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft regelmäßig bedeutungslos, aus welchem Grunde es zur räumlichen Trennung der Ehegatten gekommen ist. Das hat der Bundesgerichtshof im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 55 EheG (RGZ 160, 246, 248) in seiner Entscheidung BGHZ 4, 279 ausgesprochen. Daher kann ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft aufheben, auch wenn ein solcher Schritt nicht auf den Willen zurückgeht, die eheliche Gemeinschaft zu lösen oder ihre Auflösung vorzubereiten. In der erwähnten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof jedoch dargelegt, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft einen darauf gerichteten

Willen voraussetzt. Nur bei einem solchen Willen wird die räumliche Trennung der Ehegatten zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Die Bedeutung dieses Willens zeigt sich besonders dann, wenn äußere Verhältnisse eine Trennung der Ehegatten herbeiführen. Zu denken ist hier daran, daß berufliche Verhältnisse einen Ehegatten dazu nötigen, dem gemeinsamen Haushalt fernzubleiben, auch die Abwesenheit durch Krieg, Gefangenschaft, Konzentrationslager-, Internierungs- und Strafhaft gehören hierher. Ob in allen diesen Fällen die Abwesenheit eines Ehegatten vom räumlichen Mittelpunkt des Familienlebens eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft herbeiführt, kann nicht danach beurteilt werden, ob und für welche Zeit eine solche Trennung sich als eine natürliche, aus dem regelmäßigen Verlauf der Dinge ergebende darstellt, wie das Reichsgericht in der oben angeführten Entscheidung angenommen hat. Auch dann, wenn ein Ehegatte durch eine lange, von ihm verschuldete Strafhaft von dem räumlichen Mittelpunkt des ehelichen Lebens ferngehalten wird, können beide Ehegatten in dieser Trennung einen vorübergehenden Zustand sehen, so daß die Ehegatten die Ehewohnung trotz der räumlichen Trennung weiter als den Mittelpunkt des gemeinsamen Lebens ansehen. Das muß auch gelten, wenn die Freiheitsentziehung besonders lange andauert, zumal sich kein sachgerechter Maßstab nach der vielfach nicht voraussehbaren Dauer der Freiheitsentziehung finden läßt. Zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft kommt es in diesen Fällen erst dann, wenn ein Ehegatte zum Ausdruck bringt, daß er an ihr nicht mehr festhalten will. Fehlt es an einem solchen Willen oder tritt er nicht ausreichend hervor, so beginnt die Frist des § 48 Abs. 1 EheG nicht zu laufen, weil nach dem Zweck dieser Vorschrift eine unheilbare Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft die Scheidung der Ehe nur dann rechtfertigt, wenn eine dreijährige von den Ehegatten gewollte Aufhebung

der häuslichen Gemeinschaft vorliegt.

Diese Grundsätze müssen auch für solche Fälle gelten, in denen es bei oder nach der Eingehung der Ehe nicht zu einer häuslichen Gemeinschaft gekommen ist. Das Berufungsgericht hat zwar die Frage nicht entschieden, ob bei den besonderen Umständen, unter denen die Parteien in dem Versorgungs Krankenhaus die eheliche Lebensgemeinschaft aufnahmen, vor dem Beginn der Untersuchungshaft eine häusliche Gemeinschaft bestand. Hierauf brauchte das Berufungsgericht aus rechtlichen Gründen nicht weiter einzugehen. Wird eine Ehe geschlossen, ohne daß die Ehegatten einen gemeinsamen Hausstand errichten können, so umfaßt der Wille zur ehelichen Lebensgemeinschaft regelmäßig auch das Ziel, eine häusliche Gemeinschaft zu errichten. Sie ist (§ 1353 BGB) nach dem Wesen der Ehe auch dann herbeizuführen, wenn ihrer Verwirklichung besondere Hindernisse entgegenstehen, die auf dem Verhalten eines Eheteils beruhen. Auch in diesem Zusammenhange kann es dabei nicht darauf ankommen, ob die Überwindung dieser Hindernisse in naher oder sogar ferner Zukunft zu erwarten oder vielleicht nur zu hoffen ist.

Gründet sich die eheliche Lebensgemeinschaft von vornherein nicht auf eine häusliche Gemeinschaft, so kann es für den Beginn der Dreijahresfrist des § 48 Abs. 1 EheG nur darauf ankommen, in welchem Zeitpunkt eine Ehegatte den Willen bekundet, auch in Zukunft keine häusliche Gemeinschaft herzustellen (vgl. auch RGZ 160, 189). Diese Erklärung tritt also in derartigen Fällen an die Stelle des Willens, eine trotz räumlicher Trennung fortbestehende häusliche Gemeinschaft aufzugeben. Da nach den Gründen des angefochtenen Urteils die Klägerin erstmals in ihrem Briefe vom 16. März 1960 zum Ausdruck brachte, daß

sie die Ehe mit dem Beklagten nicht fortsetzen wolle, so bedeutet das, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, daß sie von diesem Zeitpunkt ab nicht bereit war, die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder aufrecht zu erhalten. Da somit erst von diesem Zeitpunkt an die Frist des § 48 Abs. 1 EheG zu laufen begann, kann die Ehe der Parteien nach dieser Bestimmung nicht geschieden werden.

2. Die Klägerin hat ihr Scheidungsbegehren hilfsweise auf § 43 EheG gestützt. Ob in einzelnen Bemerkungen der Briefe, die der Beklagte aus der Strafanstalt an die Klägerin schrieb, schwere Eheverfehlungen zu sehen sind, durch die die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet worden ist, hat das Berufungsgericht nur an Hand der Briefe geprüft, die der Beklagte nach dem 14. Januar 1960 an die Klägerin gerichtet hat. Auf die von der Klägerin behaupteten Verfehlungen dieser Art vor dem genannten Zeitpunkt ist das Berufungsgericht nicht eingegangen, weil es sie als verziehen angesehen hat. Die Vorschrift, daß ein Recht auf Scheidung wegen Verschuldens nicht besteht, wenn der verletzte Ehegatte die Verfehlung des anderen Ehegatten verziehen hat (§ 49 EheG), hindert nicht, daß verziene Verfehlungen zusammen mit anderen noch nicht verziehenen Verfehlungen gewürdigt werden. Das Berufungsgericht hätte daher prüfen müssen, ob die Bemerkungen des Beklagten in seinen an die Klägerin vor dem 14. Januar 1960 gerichteten Briefen seinem späteren Verhalten ein solches Gewicht verleihen, daß bei einer Gesamtwürdigung aller Briefstellen der Vorwurf der schweren Eheverfehlung gerechtfertigt erscheint. Das Berufungsgericht hat bisher nur den Inhalt der einzelnen Briefe erörtert und ihn jeweils für sich gewürdigt. Wenn es dabei zu dem Ergebnis gelangt ist, daß in den Vorwürfen und versteckten Drohungen keine schweren Eheverfehlungen zu sehen sind, schließt das nicht aus, daß

die Klägerin, die schon durch vorangegangene Bemerkungen, die, für sich gesehen, nur leichte Eheverfehlungen darstellten, gekränkt worden war, durch die Reihe dieser Beleidigungen und versteckten Drohungen insgesamt in ihrer ehelichen Gesinnung so tief getroffen wurde, daß eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Auf die Gesamtwertung der verziehenen und unverziehenen Verfehlungen kann daher sowohl für die Frage nach dem Maß der objektiven und subjektiven Pflichtwidrigkeit sowie für die Frage nach der Wirkung der Verfehlungen auf die Ehe der Parteien nicht verzichtet werden (BGH LM Nr. 32 zu § 46 Abs. 2 EheG = NJW 1958, 2064 Nr. 5). Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten hat das Berufungsgericht das Verhalten des Beklagten noch nicht geprüft und gewürdigt. Aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben.

Ascher Johannsen Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf